

Satzung

zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 19.12.1997

(Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998

(Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163)

und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001

(Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)

und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003

(Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87)

und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007

(Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61)

und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011

(Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92)

und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012

(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64)

und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012

(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243)

und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014

(Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44)

und der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016

(Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 220)

und der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2018

(Amtsblatt der Stadt Münster 2018 S. 223)

und der 11. Änderungssatzung vom 10.12.2020

(Amtsblatt der Stadt Münster 2020 S. 354 Nr. 36)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 S. 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 45. Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 554), in Kraft getreten am 16. Juli 2022

hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

§ 1 (Gebührentarif) der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Münster, die in dem anliegenden Verwaltungsgebührentarif (Anlage) aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben, soweit nicht besondere Gebührenbestimmungen gelten oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) wird wie folgt angepasst:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.2	bei Format DIN A 3 für die erste Seite	
3.3	Statistische Auswertungen	65,00 je Arbeitsstunde
3.3.1	Entfällt	
3.3.2	Entfällt	
9.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	30,00 bis 1.000,00
9.4.1	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen	
	- Gebühr pro Trichinenprobe	18,00
	- Gebühr für jede weitere Probe eines Jägers am gleichen Tag	9,00
9.4.2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
	- Gebühr für Rinder und Jungrind (einschl. Kälber)	16,50
	- Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	9,90
11.1	Einsichtnahme in Bauakten (einschl. Prüfung der Berechtigung)	
	- 1 bis 2 Aktenbände	50,00
	- jeder weitere Aktenband	10,00
11.2	Einsichtnahme in Statikakten (einschl. Prüfung der Berechtigung)	
	- 1 bis 2 Aktenbände	60,00
	- jeder weitere Aktenband	10,00
11.3	Ausgabe kompletter Bau- oder Statikakten in digitaler Form (einschl. Prüfung der Berechtigung)	
	- je Aktenband (bis 100 Seiten)	60,00
	- je Aktenband (101 bis 300 Seiten)	80,00
	- je Aktenband (ab 301 Seiten)	100,00
12.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Lebenspartnerschaft, einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland	je 80,00
12.2	Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	72,00
12.3	Erteilung einer Personenstandsurkunde oder beglaubigten Abschrift	je 15,00
12.5	Auskünfte aus den Sammelakten	18,50 je Auskunft
12.6	Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen	72,00
12.7	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	72,00
12.8	Ehefähigkeitszeugnis	72,00
12.9	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	13,00
12.10	Beglaubigte Ablichtung aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	13,00
12.11	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	81,00
12.12	Eidesstattliche Versicherung sowie Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	40,00
12.13	Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Freitagnachmittag	38,00

12.14	Aufwandsentschädigung für eine Eheschließungszeremonie im Lotharinger Kloster am Samstag	72,00
12.15	Ausstellung eines Leichenpasses	65,00
12.16	Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen mit Auslandsbeteiligung	105,00
12.17	Eheschließung an einem anderen Ort des Standesamtes	90,00
12.18	Ehefähigkeitszeugnis mit Auslandsbeteiligung	105,00

In-Kraft-Treten

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.